

22. Jahresarbeitstagung Verwaltungsrecht des Deutschen Anwaltsinstituts e. V. in Leipzig

Von Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stürer, Richter am BGH-Anwaltssenat, Münster/Osnabrück*

Das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. konnte mit seiner 22. Jahrestagung für Verwaltungsrecht, die am 29. und 30.01.2016 im bis auf den letzten Platz besetzten Plenarsaal des BVerwG stattfand, wieder einen Besucherrekord aufstellen. Unter der bewährten Leitung von RA & Fachanwalt für Verwaltungsrecht (FAVerwR) und Medizinrecht (FAMedR) Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L., dem Spiritus Rektor des traditionellen Anwaltserevents, besprachen etwa 250 ausgewiesene Experten aus Anwaltschaft, Rechtsprechung, Wissenschaft und Praxis aktuelle Themen des Verwaltungsrechts. Vorangegangen war tags zuvor ein fünfstündiges intensives Trainingsprogramm für die Verwaltungsfachanwälte zum Berufungs- und Revisionsrecht vor allem im Hinblick auf die Anforderungen an die Zulassung dieser Rechtsmittel. Die zeitliche und thematische Programmaufstockung war vor allem den erhöhten zeitlichen Anforderungen geschuldet, die der Nachweis einer ordnungsgemäßen Fortbildung inzwischen erfordert (§ 15 FAO).

1. Leipziger Hausmitteilungen

Die meisten Länder haben auf den Zustrom an Flüchtlingen und Asylbegehrenden mit Neueinstellungen bei den Verwaltungsgerichten reagiert. Dadurch wird der jahrelange Personalabbau in der Verwaltungsgerichtsbarkeit gestoppt und die überfällige Verjüngung der Richterschaft eingeleitet. Das ist natürlich zu begrüßen.

»Die richterliche Tätigkeit setzt allerdings eine persönliche Unabhängigkeit voraus«, kommentierte Präsident Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert (Leipzig) Überlegungen, wegen des aktuellen Flüchtlingszustroms Richter nur zeitlich befristet einzustellen und fügte hinzu: »Der Grundsatz der Lebenszeitlichkeit der richterlichen Tätigkeit darf nicht auf der Strecke bleiben«. Das Argument »Not kennt kein Gebot« rechtfertigt die Abweichung jedenfalls nicht.

Wie auch beim Jahrespressegespräch am 03.02.2016 plädierte der oberste Verwaltungsrichter dafür, den Verwaltungsgerichten die Möglichkeit zu eröffnen, in Eilsachen die Beschwerde und in Klageverfahren die Berufung zum OVG und die Sprungrevision zum BVerwG zuzulassen.

Die Zuständigkeit für Abschiebehaftsachen könne bei den ordentlichen (Zivil- und Straf-)Gerichten mit ihrem flächendeckenden Netz von Haftgerichten verbleiben. Die Nachprüfung der Anordnung auf eine Beschwerde hin könne aber den für diese Fragen sachkundigeren OVG und dem BVerwG übertragen werden.

Auch könne es sich empfehlen, die Zuständigkeit der Anwaltsgerichtsbarkeit in die Hände der Verwaltungsgerichte zu legen, nachdem die gesetzlichen Grundlagen für das anzuwendende Recht vom FGG zur VwGO gewechselt seien. Der Vizepräsident der BRAK, Dr. Martin Abend LL.M (Dresden), wollte es demgegenüber bei den bisherigen Zuständigkeiten belassen, die sich aus seiner Sicht in langer Tradition bewährt haben.

2. Religionsfreiheit im Schul- und Mitgliedschaftsrecht

Neben dem BVerfG hat auch das BVerwG wichtige Aufgaben als Garant der Religionsfreiheit wahrzunehmen. Prof. Dr. Hans-Michael Heinig berichtete dazu über spektakuläre Fälle vor allem aus den Bereichen Religion und Schule. Das Pausengebet eines muslimischen Schülers etwa (BVerwG, Urt. v. 30.11.2011 – 6 C 20.10 – BVerwGE 141, 223 = DVBl 2012, 240) ist vom Grundsatz her durch die Religionsfreiheit in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützt. Allerdings findet es seine Grenzen dort, wo der Schulfrieden konkret gestört ist. Im Streit um Schulbefreiungen bei koedukativem Schwimmunterricht »Burkini« (BVerwG, Urt. v. 11.09.2013 – 6 C 25.12 – BVerwGE 147, 362) und bei Sonderveranstaltungen wie dem Besuch eines Films »Krabat« (BVerwG, Urt. v. 11.09.2013 – 6 C 12.12 – NJW 2014, 804 = NVwZ 2014, 237) hat sich das BVerwG auf die Seite der Schule und des grundsätzlich für alle verpflichtenden Schulunterrichts gestellt. Ein Befreiungsanspruch kommt danach nur dann in Frage, wenn die geltend gemachten Gründe auch in einer Vielzahl von Fällen berücksichtigt werden können, ohne die effektive Verwirklichung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsanliegens zu gefährden. So soll gesichert werden, dass Schulbefreiungen im Schulalltag die Ausnahme bilden und keine »routinemäßige Option der Konfliktauflösung« werden.

Mit der letztgenannten Entscheidung war der Göttinger Staatskirchenrechtler nicht einverstanden. Das BVerwG habe nicht ausreichend die jeweiligen Einzelfallumstände gewürdigt. So könne es durchaus einen Unterschied bedeuten, ob im Schulunterricht ein Buch gelesen werde oder ein aus dem dort präsentierten Stoff gedrehter Film Gegenstand des Unterrichts sei.

Auch die Mitgliedschaftsrechte etwa bei unklaren Meldeangaben (BVerwG, Urt. v. 23.09.2010 – 7 C 22.09 – DVBl 2011, 180 = NVwZ-RR 2011, 90) oder die Bedeutung von Austrittserklärungen (BVerwG, Urt. v. 26.09.2012 – 6 C 7.12 – BVerwGE 144, 171 = NVwZ 2013, 64) waren Gegenstand von Revisionsentscheidungen, über die der Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD berichtete. Grundrechte sind allerdings nicht nur für das Poesiealbum gedacht, sondern sollen im Rechtsalltag wirksam werden. Das können sie nur in und durch Konkretion, fasste Heinig seine Ratschläge für die künftigen Steuerungs- und Kontrollaufgaben zusammen.

3. Das Staatskirchenrecht in der anwaltlichen Praxis

Das Staatskirchenrecht lebt von seinen Fällen. Das ist eigentlich nichts Besonderes. Aber die Fälle zeichnen sich gelegent-

* Zu den Jahrestagungen der vergangenen Jahre Stürer, DVBl 2015, 419; ders., DVBl 2014, 360; Stürer/Buchsteiner, DVBl 2013, 427; Stürer, DVBl 1990, 469. Die Beiträge von Klaus Rennert, Rüdiger Rubel, Joachim Buchheister, Werner Neumann und Michael Kleine-Cosack erscheinen in DVBl Heft 8/2016.

lich durch eine kanonische Zeitspanne aus. Wenn der Papst etwa zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener oder dem Zölibat der Priester Stellung nehmen soll, dann verfügt er nicht selten eine kanonische Frist: »Wiedervorlage in 300 Jahren«. Dahinter kommt dann, wenn man von dem seltenen 1000-jährigen Hochwasserereignis absieht, vielfach schon gleich die Ewigkeit. Auch über solche Fälle wurde in der Abteilung Staatskirchenrecht, dessen Beratungen durch ein Referat von *Michael Quaa*s grundgelegt wurden, berichtet.

Gelegentlich dauern die Prozesse weit mehr als 100 Jahre, erläuterte ein Diskussionsteilnehmer dem staunenden Fachpublikum. So riss etwa im Jahre 1865 in einer katholischen Kirche in Paderborn ein Glockenseil. Das müsse auf der Grundlage einer aus dem Mittelalter stammenden Kirchenbaulast, die neben dem Kirchturm (*Stüer*, StuGR 1982, 61) auch die Unterhaltung des Pfarrhauses und der Pfarrvikarie umfassen könne, von der Stadt bezahlt werden, beschied Hochwürden den Küster und Organisten. Das daraufhin eingeleitete gerichtliche Kräfteressen geriet nach einigen Jahrzehnten allerdings in Vergessenheit. Nach dem zweiten Weltkrieg und der Einführung der Kirchensteuer in NRW einigten sich der erste Ministerpräsident des Landes NRW mit den beteiligten Kardinälen und Erzbischöfen im Jahre 1952 durch Handschlag darauf, dass die Kirchenbaulasten nicht mehr geltend gemacht werden. Der Inhalt dieser sog. »Höxterer Vereinbarung« wurde allerdings nicht gemeinsam schriftlich festgehalten. Für die staatliche Seite waren die Kirchenbaulasten untergegangen, für die kirchliche Seite ruhten dieselben lediglich.

Der Streit bekam einen neuen Auftrieb, als im Jahre 1956 in einer Kirche in Warburg wiederum das Seil einer Glocke riss. Es folgten sodann 13 Gerichtsinstanzen, die beim Amtsgericht in Paderborn begannen, durch Verweisung das VG Minden erreichten und von dort ihren Weg durch zahlreiche Instanzen unter mehrfacher Beteiligung des OVG Münster, des BVerwG und des VerFGH Münster nahmen, bis sie Mitte der 80er Jahre erneut auf dem Richtertisch des OVG Münster landeten, wo wiederum dessen damaliger Chefpräsident im Schatten der Aegidiikirche mündlich einen Vergleich skizzierte. Nach fast 15-jähriger Verhandlungszeit wurde der Streit aber dann im Jahre 2000 doch noch beigelegt. Die von der Kirchenbaulast begünstigten Kirchengemeinden erhielten in zwei Jahrespartien insgesamt 300 Mio. DM und die Kirchenbaulasten waren endgültig untergegangen. Intern wurden diese Gelder von den anderen Gemeinden über einen geringeren Anteil an den Kommunal финанzen des Landeshaushalts aufgebracht. So schön und erfrischend kann das Prozessieren in »saecula saeculorum« oder neudeutsch »forever and ever« sein.

Nur der an dem kirchlichen Jahrhundertdeal beteiligte Anwalt konnten sich nicht so richtig freuen. Denn der gesetzliche Streitwert, nach dem im Gerichtsverfahren abzurechnen war, richtete sich lediglich nach dem Wert eines Glockenseils – selbst unter Einrechnung der Inflationsquote ein sehr überschaubarer Betrag.

Da konnte *Quaa*s schon ganz anders punkten und über lukrativere Gerichtsverfahren berichten. Der Jüdischen Gemeinde zu Berlin etwa sei im erstinstanzlichen Eilverfahren unter Hinweis auf einen zwischen dem Land Berlin und der Gemeinde geschlossenen Staatsvertrag ein fast zweistelliger

Millionenbetrag zugesprochen worden. Auch im Hauptverfahren liegt nunmehr eine Entscheidung vor (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 08.03.2016 – 6 B 61.15 –; zum vorangehenden Eilverfahren Beschl. v. 17.04.2014 – OVG 6 S 6/14 –). Ob damit der Rechtsstreit endgültig beigelegt ist, steht allerdings noch in den Sternen.

Das Verhältnis von Staat und Kirche ist seit der WRV durch religiöse Neutralität des Staates und kirchliche Freiheitsräume gekennzeichnet. Nach Art. 137 Abs. 1 WRV besteht keine Staatskirche. Zugleich wird die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften gewährleistet. Nach Abs. 3 ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig, allerdings innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Abs. 5 bestimmt den Körperschaftsstatus der Religionsgesellschaften, und zwar für die damals bereits bestehenden sog. alt-korporierten und die danach entstandenen neu-korporierten Religionsgemeinschaften. Nach Art. 137 Abs. 6 WRV sind solche korporierten Religionsgesellschaften insbesondere berechtigt, (Kirchen-)Steuern zu erheben, erläuterte *Quaa*s die historischen Grundlagen, die durch Art. 140 GG übernommen worden sind. Aus dem Trennungsgebot, der Neutralität des Staates und dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen haben sich im Laufe der Zeit zahlreiche Rechtsstreitigkeiten entwickelt, über die *Quaa*s berichtete.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren

Durch die Århus-Konvention und die daraus in das Europarecht integrierte Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL haben die Anforderungen an die Beteiligung der allgemeinen und der betroffenen Öffentlichkeit an Konturen gewonnen. Die betroffene Öffentlichkeit ist bei UVP-pflichtigen Verfahren (zunächst) im Planverfahren ordnungsgemäß zu beteiligen. Zugleich müssen ihr unabhängig von dieser Beteiligung effektive Rechtsschutzmöglichkeiten vor einer unabhängigen Stelle eingeräumt werden. Die deutschen Regelungen knüpfen an die Beteiligung im Planaufstellungsverfahren Präklusionswirkungen für das sich anschließende Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss an. Wer sich bei der förmlichen Offenlage im Verwaltungsverfahren nicht oder nicht mit entsprechender Reichweite beteiligt, ist im Gerichtsverfahren mit anderen nicht geltend gemachten Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Das gilt traditionell auch für anerkannte Verbände (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG).

Die daraus abgeleitete Präklusion hat der EuGH im Urteil betreffend das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland gekippt (EuGH, Urt. v. 15.10.2015 – C-137/14 – DVBl 2015, 1514 m. Anm. *Stüer*, 1518). Im Gerichtsverfahren dürfe die klagende Partei nicht auf die Gründe beschränkt werden, die sie im vorangegangenen Verwaltungsverfahren fristgemäß vorgetragen habe. Allerdings können nach wie vor Mitwirkungslasten bestehen, die Belange rechtzeitig in den Abwägungsprozess einzuspielen (BVerwG, Beschl. v. 09.11.1979 – 4 N 1.78 – BVerwG 59, 87 = DVBl 1980, 233) beschrieb die VRinBVerwG des 3. Senats und Pressesprecherin *Dr. Renate Philipp* die Begrenzung der weggefallenen Präklusion. Auch kann nach wie vor durch Klagebegründungsfristen eine Konzentration des Streitstoffes herbeigeführt werden (*Stüer*, DVBl 2015, 1518). Vielleicht könnte auch in

Reaktion auf den Spruch aus Luxemburg das Gerichtsverfahren entsprechend gesplittet werden, wurde am Rande der Tagung überlegt.

5. Fachplanungsrecht in der anwaltlichen Praxis

Das Fachplanungsrecht hat mehr und mehr an Konturen gewonnen, erläuterte *Prof. Dr. Reinhard Sparwasser* zunächst an einem generellen Überblick. Völkerrechtliche Verträge, europarechtliche sowie nationale Regelungen in Bund und Ländern bilden ein vielschichtiges Netz von sich überlagernden Rechtsnormen, die den begleitenden Anwalt nicht selten vor erhebliche Anforderungen stellen. Komplexe Rechtsfragen mischen sich mit komplizierten fachlichen Einschätzungen, die vielfach nur durch eine interdisziplinäre Herangehensweise zu einem Ausgleich geführt werden können. Sich auf einer Augenhöhe mit den Behörden und Fachgutachtern zu bewegen, das ist nach den Erfahrungen des Freiburger FAVwR schon eine sehr aufwändige Sache. Hinzu kommt vielfach der Zeitdruck bei der Ermittlung der Sachverhalte und im Vortrag.

Wie kompliziert und komplex die einzelnen Handlungsfelder in der anwaltlichen Begleitung sind, erläuterte *Sparwasser* an den Rechtsschutzmöglichkeiten bei der Festlegung von Flugrouten (BVerwG, Urt. v. 19.12.2013 – 4 C 14.12 – BVerwGE 149, 17 = NVwZ 2014, 1097 – Südabkurzung Leipzig/Halle), dem inzwischen weggefallenen Schienenbonus (§ 43 Abs. 1 S. 2 und 3 BImSchG), den eisenbahnrechtlichen Betriebsregelungen (BVerwG, Urt. v. 21.11.2013 – 7 A 28.12 – DVBl 2014, 520, m. Anm. *Eva-Maria Stüer*, 525, vorhergehend B. v. 24.01.2012 – 7 VR 13.11 – Oldenburger Bahnvergleich DVBl 2012, 1102, m. Anm. *Stüer*, 1104), den Critical Loads (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.08 – A 44 – BVerwGE 136, 291 = DVBl 2010, 1055 – Hessisch Lichtenau Ost/Hasselbach); Beschl. v. 05.09.2012 – 7 B 24.12 – DVBl 2012, 1568; Urt. v. 28.03.2013 – 9 A 22.11 – BVerwGE 146, 145 = NVwZ 2013, 1218 – A 44 VKE 40.1 Waldkappel-Hoheneiche – Umsiedlung Kammolch; Beschl. v. 05.09.2012 – 7 B 24.12 – DVBl 2012, 1568, *Stüer* 1569 – Lünen-Trianel; OVG Münster, Urt. v. 01.12.2011 – 8 D 58/08.AK – DVBl 2012, 344, *Stüer/Stüer* S. 345), der Luftqualität im Straßenverkehr (BVerwG, Vorlage v. 29.03.2007 – 7 C 9.06 – BVerwGE 128, 278 = DVBl 2007, 763; EuGH, Urt. v. 25.07.2008 – C-237/07 – Slg. 2008, I-6221) und dem Wasserrecht (BVerwG, Urt. v. 03.06.2014 – 4 CN 6.12 – BVerwGE 149, 373 = DVBl 2014, 1392, *Stüer/Garbrock*, 1396 – Cochem; Vorlage-B. v. 11.07.2013 – 7 A 20.11 – DVBl 2013, 1450 m. Anm. *Stüer/Stüer*, 1457; EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13 – DVBl 2015, 1044 m. Anm. *Durner*, 1049, *Stüer*, 1053 – Weservertiefung). Auch mit dem Erfordernis einer UVP kann nicht einfach locker umgegangen werden (BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13 – BVerwGE 148, 353 = NVwZ 2014, 669 – 380-kV-Höchstspannungsleitung – Campus F Osterath). Vielmehr ist hier auf entsprechende Relevanzkriterien abzustellen (BVerwG, Urt. v. 25.06.2014 – 9 A 1.13 – BVerwGE 150, 92 = NVwZ 2015, 85 – A 44 Ratingen/Velbert).

Zugleich sind die Verbandsklagerechte vor allem durch Entscheidungen des EuGH erheblich erweitert worden (Urt. v. 12.05.2011 – C-115/09 – DVBl 2011, 757 – Lünen-Trianel;

BVerwG, Urt. v. 05.09.2013 – 7 C 21.12 – BVerwGE 147, 312 m. Anm. *Franzius*, DVBl 2014, 543, *Gassner*, DVBl 2014, 551 – Luftreinhalteplan Darmstadt; EuGH, Urt. v. 07.11.2013 – C-72/12 – DVBl 2013, 1597, m. Anm. *Stüer*, 1601).

6. In-camera-Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

In verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind Behörden zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente und zu Auskünften verpflichtet. Wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Informationen allerdings dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen, kann die zuständige oberste Aufsichtsbehörde die Vorlage dieser Vorgänge verweigern (§ 99 Abs. 1 VwGO). Auf Antrag eines Beteiligten stellt das OVG ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss fest, ob die Verweigerung rechtmäßig ist. Verweigert eine Oberste Bundesbehörde mit Hinweis auf Nachteile für das Wohl des Bundes die Vorlage der Vorgänge, ist das BVerwG zuständig. Das gilt auch für erstinstanzliche Verfahren des Bundes nach § 50 VwGO. Der Antrag ist bei dem für die Hauptsache zuständigen Gericht zu stellen. Dieses gibt den Antrag und die Hauptsache-Akte an den zuständigen Spruchkörper ab. Die Entscheidung eines OVG kann beim BVerwG angefochten werden. Für die Entscheidungen sind beim OVG und BVerwG eigene Fachsenate zu bestimmen (§ 189 VwGO), erläuterte VRiBVerwG *Werner Neumann* die gesetzlichen Anforderungen.

Eine rechtspolitische Alternative zum In-camera-Verfahren bietet § 138 TKG, erläuterte der Vorsitzende des 6. Revisionsrates. Hier beurteilt nicht der Fachsenat, sondern das Gericht der Hauptsache selbst die Geheimhaltungsbedürftigkeit. Kommt das Gericht zu der Auffassung, dass die Vorgänge ganz oder teilweise geheimhaltungsbedürftig sind, erhalten die weiteren Verfahrensbeteiligten keine oder nur eine beschränkte Information über den Inhalt der Vorgänge. Das Gericht der Hauptsache kann die Informationen zwar bei seiner Entscheidung verwerten, darf aber die Art und den Inhalt der geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen in den Entscheidungsgründen nicht erkennen lassen. Ob dieses Modell des § 138 TKG allerdings Vorbildfunktionen für eine Änderung des § 99 VwGO gewinnen kann, beurteilte *Neumann* eher zurückhaltend. Denn das Gericht wird bei einem selbst durchgeführten In-camera-Verfahren in der Tendenz in die Nähe der Behörde gedrängt, begründete der Leipziger Bundesrichter seine Skepsis.

7. Glücksspielrecht

Eines ist klar: Das traditionell vorkonstitutionelle Glücksspielrecht befindet sich in einem tiefgreifenden Umbruch. Denn es sind Zweifel aufgekommen, ob die »äußerst komplizierte Gemengelage aus bundes- und landesgesetzlichen Regelungen im Schnittpunkt von Strafrecht, Verwaltungsrecht und Privatrecht« den verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben für Beschränkung der Berufs- und Dienstleistungsfreiheit Rechnung trägt. Wegen des staatlichen Veranstalterverhaltens, insbesondere wegen der expansiven Politik im Be-

reich der Spielbanken und wegen aggressiver Werbekonzepte der Landeslottogesellschaften ist bezweifelt worden, dass die Verdrängung von Grundrechtsträgern noch gerechtfertigt sei (BVerfG, Urt. v. 26.07.2005 – 1 BvR 80.95 – BVerfGE 114, 92 = DVBl 2005, 1274), so RA FAVwR Prof. Dr. Clemens Weidemann in seiner Eröffnungsbilanz.

So wird wohl auch im Glücksspielrecht die Kugel bald wieder am Roulettetisch quer durch die verschiedenen Gerichtsinstanzen rollen, sobald der Kesselcroupier mit dem »Rien ne va plus« den Einsatz des vorhergehenden Spiels beendet, der Saladier nach dem Fall der Kugel die an die Bank verlorenen Jetons eingestrichen hat, die Gewinne ausgezahlt sind und nach dem traditionellen »Stück für die Angestellten« unter den gestrengen Augen des Kopfcroupiers festgestellt wurde: »Es ist alles bezahlt.« »Es wechselt die Hand.« »Ich bitte das (juristische) Spiel neu zu machen«.

8. Aktuelle Rechtsprechung des 4. (Baurechts-) Senats

Neben dem Fachplanungsrecht hat auch das Bauplanungsrecht nach wie vor Konjunktur, erläuterte Prof. Dr. Rüdiger Rubel an zahlreichen Beispielen die Rechtsprechung seines Senats. Dabei wird auch das Bauplanungsrecht mehr und mehr durch Vorgaben des Völkervertragsrechts, insbesondere der Århus-Konvention, und des Europarechts geprägt. Aber auch interne Grenzziehungen etwa zwischen der Erforderlichkeit der Planung (§ 1 Abs. 3 BauGB) und den abwägungsdirigierten Entscheidungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) prägen das Bild (BVerwG, Urt. v. 27.03.2013 – 4 C 13.11 – BVerwGE 146, 137 = DVBl 2013, 1196).

Kleine Formfehler können allerdings eine durchaus beachtliche Wirkung entfalten. So etwa, wenn bei der Auslegungsbekanntmachung zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, fehlen (BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 4 CN 3.12 – BVerwGE 147, 138 = DVBl 2013, 1321, Stüer/Stüer Auslegungsbekanntmachung). Ein solcher Verstoß gegen § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB führt zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans und kann in der Regel auch nicht mehr durch einfaches Handauflegen gesundgebetet werden. Das Verfahren ist vielmehr wie eine fehlerhaft zugeknöpfte Weste ab der Offenlage komplett zu wiederholen, erläuterte der Vorsitzende des 4. Revisionssenats die Fehlerfolgen (vgl. auch Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 2015, Rdnr. 1422). Allerdings werde dieser Fehler nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gerügt werde, beruhigte Rubel die Gemüter. Auch könne die Gemeinde nicht einfach vorhandene Umweltinformationen dadurch unter den Teppich kehren, dass sie diese als nicht erheblich bezeichne (BVerwG, Urt. v. 11.09.2014 – 4 CN 3.14 – NVwZ 2015, 301).

Eine bruchlose Übertragung dieser Fehlerfolgen auf das Fachplanungsrecht hat der 4. Senat in der Entscheidung zur Stromtrasse Uckermark inzwischen abgelehnt (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14 –). Zwar sind auch bei der Offenlage der Planunterlagen in der Planfeststellung die Anforderungen an den Hinweis auf vorhandene Umweltinformationen vom Ansatz nicht weniger streng. Allerdings sind Bekannt-

machungsfehler hier nur erheblich, wenn sie sich auf das Entscheidungsergebnis haben auswirken können. Kann ausgeschlossen werden, dass der Verfahrensfehler kausal für die Zulassungsentscheidung gewesen ist, dann ist der formale Fehler unbeachtlich. Zu einem ähnlichen Ergebnis ist inzwischen auch das BVerfG gelangt, das die Weserquerung (BVerwG, Urt. v. 24.11.2011 – 9 A 23.11 – BVerwGE 141, 171 = DVBl 2012, 443 m. Anm. Stüer/Bergt, 449) durchgewunken hat, obwohl das BVerwG Abwägungsfehler hinsichtlich des Gewichts der betroffenen Eigentumsbelange festgestellt hatte (BVerfG, Beschl. v. 16.12.2015 – 1 BvR 685/122 – DVBl 2016, 307, m. Anm. Stüer, 311). Die Alternativenprüfung sei dadurch nicht wirklich in eine Schiefelage geraten, beschieden die Karlsruher Richter vom Schlossbezirk die mit entzweigender Wirkung betroffenen Grundstückseigentümer in Bremen-Seehausen. Zugleich ziehen die nationalen Gerichte hierdurch mit dem EuGH gleich, der in der Grundsatzentscheidung vom 15.10.2015 in dem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland (EuGH, Urt. v. 15.10.2015 – C-137/14 – DVBl 2015, 1514 m. Anm. Stüer, 1518) ähnliche Kausalitätserwägungen zugelassen hatte (grundlegend bereits BVerwG, Urt. v. 08.06.1995 – 4 C 4.94 – BVerwGE 98, 339 = DVBl 1995, 1012 – B 16 Bernhardswald; Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5.95 – BVerwGE 100, 238 = DVBl 1996, 677 – Eifelautobahn A 60 m. Anm. Stüer, DVBl 2013, 1324). Nur dürfe dem Planbetroffenen nicht die Darlegungs- und Beweislast für die mangelnde Kausalität des Verfahrensfehlers zugeschoben werden, hatten die Richter am Luxemburger Kirchberg die Grenze für Vorhabenträger und Behörden bei UVP-pflichtigen Vorhaben markiert.

Stärker als bisher tritt wohl auch die Trennung von nicht der Abwägung zugänglichen, strikt bindenden Planungsleitsätzen und den abwägungsdirigierten Entscheidungen in den Vordergrund. Die Grundsatzurteile zur Windenergie, in denen diese Leitlinien mit dem mehrstufigen System von harten (nicht der Abwägung zugänglichen) und weichen (abwägungsdirigierten) Kriterien markiert werden (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4 CN 1.11, 2.11 – BVerwGE 145, 231 = DVBl 2013, 507, Stüer, 509), lassen allerdings noch einige Fragen offen, die vielleicht der revisionsrechtlichen Klärung harren. Das gilt auch für alte Regionalpläne, die zunächst von den Gerichten für wirksam angesehen worden sind, nun aber die neu entwickelten Kriterien nicht einhalten. Sollen diese erst im Nachhinein aufgestellten Anforderungen an die Wirksamkeit von Plänen wegen einer geänderten neueren Spruchpraxis als bereits im Zeitpunkt der Verabschiedung offensichtlich fehlerhaft gelten, obwohl diese Anforderungen damals von keinem gesehen worden sind und wohl auch nicht gesehen werden können (OVG Magdeburg, Urt. v. 30.11.2015 – 2 L 1/13 – BVerwG, Beschl. v. 29.03.2010 – 4 BN 6.09 –)?

9. Einzelhandelssteuerung

Die Steuerung des Einzelhandels ist spätestens seit den Entscheidungen des BVerwG vom 22.05.1987 (– 4 C 19.85 – DVBl 1987, 1006) ein Dauerthema. Soll eine solche Steuerung durch die planenden Städte und Gemeinden überhaupt erfolgen oder soll die Verteilung des Einzelhandels einfach sich selbst überlassen werden? Soll das Recht des Stärkeren gelten oder bestehen doch Bedenken nach dem Lösungswort »Texas wollen wir nicht« (Stüer, ZfBR 2006, 747)?

Die Einzelhandelssteuerung soll den städtebaulichen und infrastrukturellen Erfordernissen entsprechen und vor allem auch die zentralen Versorgungsbereiche schützen, erläuterte RA Prof. Dr. Olaf Reidt (Berlin) das Konzept. Dabei stoßen allerdings divergierende Interessen aufeinander: Der wohnortnahen Versorgung, demografischen Entwicklung und der Erhaltung städtebaulicher Strukturen sowie den Belangen des Klimaschutzes stehen Gesichtspunkte wie bequeme und preisgünstige Einkaufsmöglichkeiten insbesondere für Familien und die teilweise hohe Akzeptanz von Einkaufszentren auf der »grünen Wiese« gegenüber. Schützenswert sind vor allem vorhandene oder geplante zentrale Versorgungsbereiche, machte der FAVwR deutlich. Dabei können auch Steuerungselemente auf der Ebene der Regionalplanung durch entsprechende Zielvorgaben eingesetzt werden. Unterstützend können auf gemeindlicher Ebene auch Einzelhandelskonzepte sinnvoll sein.

10. Handwerks- und Kammerrecht

Ein feiner Uhrmacher muss gewiss sein Handwerk verstehen, wenn er im Markt bestehen will. Aber muss er auch eine Meisterprüfung abgelegt haben? Was unterscheidet ihn von einem Dachdecker, Friseur, Augenoptiker oder einem Hörgeräteakustiker? Müssen sie alle nach mehrjährigen Lehrjahren, die ja bekanntlich keine »Herrenjahre« sind, den Meisterbrief erworben haben und dies der staunenden Kundschaft in ihrer Werkstatt präsentieren?

Das BVerfG hatte an einem solchen Meisterzwang seine Zweifel (BVerfG, Beschl. v. 05.12.2005 – 1 BvR 1730/02 – DVBl 2006, 244), was neben einem europäischen Liberalisierungsdruck in der Handwerksrechtsnovelle 2003 zu einem »langen Abschied vom Meisterzwang« geführt hat, erläuterte RinBVerwG Dr. Ulla Held-Daab die Trendwende. Auch ohne Meisterbrief ist man nicht unbedingt ein schlechter Handwerker, war seit dieser Zeit das Losungswort. Mit der Verringerung der Zahl eintragungspflichtiger Handwerke und einer »Altgesellenregelung« mit einer Alternative zur Meisterprüfung wurde der Berufszugang teilweise liberalisiert. Zugleich wurden die Kompetenzen zwischen Handwerkskammern und staatlichen Behörden im Zulassungsrecht verschoben. Nur der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks (§ 1 Abs. 2, Anlage A HwO) im stehenden Gewerbe ist eintragungspflichtig. Eintragungsfrei sind demgegenüber die abhängige Beschäftigung, ein zulassungsfreies Handwerk oder handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B Abschnitte 1 und 2 HwO) sowie das Reisegewerbe (§ 55 GewO).

Die Rolle der Handwerkskammer ist durch die Verstaatlichung ordnungsrechtlicher Eingriffsbefugnisse im Zulassungsrecht neu justiert worden. Es bleibt bei den originären Zuständigkeiten der Handwerkskammern im Bereich des Führens der Handwerksrolle (§§ 6 ff. HwO) mit entsprechend begrenzten Befugnissen zur Auskunftserhebung (§ 17 Abs. 1 HwO, § 20 S. 1 HwO) und einem Verwertungsverbot für Zufallserkenntnisse (§ 17 Abs. 1 S. 2 HwO) (BVerwG, Urt. v. 31.08.2011 – 8 C 8.10 – BVerwGE 140, 267 = NVwZ-RR 2012, 28). Gerade diese neue Rolle der Handwerkskammern aber auch die Zulassungspflicht auf dem gewerbebezogenen Prüfstand sowie die Voraussetzungen der Erteilung der Ausübungsberechtigung für die Betriebsleitung werden die Gerichte wohl in Zukunft noch näher beschäfti-

gen, vermutete Held-Daab, die sich zugleich auch mit neueren Entwicklungen im Kammerrecht befasste.

11. Anwaltsgerichtsbarkeit ohne Zukunft?

»Verschrotten Sie diese Gemeindeordnung«, hatte einst der Kölner Oberstadtdirektor Kurt Rossa in NRW zu einem Sturm auf die Rathäuser aufgerufen. Nicht ein farbloser Gemeinde-, Stadt- oder Oberstadtdirektor mit bürokratischen Ärmelschonern solle die Geschicke der Bürger leiten, sondern ein mit umfassenden Kompetenzen ausgestatteter Bürgermeister oder Oberbürgermeister wie die damaligen Stadtoberhäupter von München (Georg Kronawitter oder Christian Ude) oder Stuttgart (Ernst Klett oder Manfred Rommel, der Sohn des Wüstenfuchses), die mit dem monistischen süddeutschen Modell glanzvoll regierten. Nach einer Änderung der Kommunalverfassungen etwa in Nordrhein-Westfalen oder in Niedersachsen ist allerdings Ernüchterung eingetreten. Vielleicht ist es so wie in der Ehe oder in der Gesamtschule. Ob sie funktionieren, hängt zu einem nicht geringen Teil von den handelnden Personen und wohl auch etwas vom Glück ab, wissen Beteiligte zu berichten.

Gilt vielleicht ähnliches auch für die Anwaltsgerichtsbarkeit? Handelt es sich um eine nicht mehr zeitgemäße Zunftgerichtsbarkeit, an der festzuhalten rechtspolitisch wenig überzeugend erscheint, wie es RA Dr. Kleine-Cosack in seinem leidenschaftlichen Plädoyer ausdrückte? Würde nicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, wenn das anwaltliche Berufsrecht weniger klare Konturen erhalten würde wie die Regeln für Taxifahrer, Bäckermeister, Dachdecker oder andere Handwerksberufe? Oder ist das tradierte, aus dem Standesrecht entwickelte Berufsrecht für Rechtsanwälte und Notare nur noch ein alter Zopf, der dringend abgeschnitten werden muss?

In der Tat sind die Umwälzungen auf dem Anwaltsmarkt durchaus gewaltig. In Zeiten einer um sich greifenden Anwaltsschwemme haben amerikanische Verhältnisse auch in die deutschen Anwaltskanzleien Einzug gehalten (zum Folgenden Stür, Anwaltsblatt 2007, 431). Große Anwaltsfirmen versuchen als »lawfirms«, von New York aus über London durch die sog. NYLON-Connection den Anwaltsmarkt in Deutschland aufzumischen, die Claims der Großverfahren durch Oligopolbildung unter sich aufzuteilen und die kleinen Anwaltskanzleien als juristische »Gartenzwerge« erscheinen zu lassen. Den Beginn dieser Entwicklung hatte das BVerfG mit den beiden Bastille-Entscheidungen des Jahres 1987, wonach das anwaltliche Standesrecht nur noch für eine Übergangszeit Geltung hat (BVerfG, Beschl. v. 14.07.1987 – 1 BvR 537/81 – BVerfGE 76, 171 = DVBl 1988, 188; Beschl. v. 14.07.1987 – 1 BvR 362/79 – BVerfGE 76, 196, m. Anm. Kleine-Cosack, AnwBl. 1987, 561), und zwei Jahre später der BGH eingeläutet, der die überörtlichen Sozietäten für zulässig erklärte (BGH, Urt. v. 18.09.1989 – AnwZ(B) 30/89 BGHZ 108, 290; Gieseler, JR 2005, 221).

Subventionierte Talkshows, Vernissagen, Doktorandenpreise, Werbeauftritte in Funk, Fernsehen, den Tageszeitungen und der bunten Presse, Schaufensterpräsentationen in großen Kaufhäusern, Dinnerspeeches bei Assistententagungen und andere Formen, vor allem durch Sponsoring und Werbung

auf sich aufmerksam zu machen, sind – so will es scheinen – vielfach an die Stelle traditioneller fachlich überzeugender Anwaltsarbeit getreten (Stüer, NJW 1995, 2142).

Die Heiligen im Mittelalter mussten da noch durch andere Fähigkeiten glänzen, um aus dem Jenseits als Vorbild für die Christenheit zu leuchten (Stüer, Anwaltsblatt 2007, 431): Nächstenliebe und Barmherzigkeit, Bescheidenheit, Demut, Güte und Friedfertigkeit, Armut und Märtyrertum. Sie waren aus einem Holz geschnitzt, wie der aus der Bretagne stammende *St. Ivo Hélor* (1247–1303) (Streck/Rieck, St. Ivo 1247 – 1303, Köln 2007), der Schutzpatron der Anwälte und Richter, der für Gotteslohn tätig wurde. Für seinen Wahlspruch »ich werde Dir für Gottes Lohn zur Seite stehen« (»ego adjuvabo te pro deo«) stand der heilige Gottesmann konsequent sein ganzes Leben. »Pro Deo« heißt das Armenrechtsverfahren in Belgien und in den Niederlanden bezeichnenderweise noch bis auf den heutigen Tag.

So handelte der Anwalt der Armen (»advocatus pauperum«) auch bei dem um seine Existenz bangenden Adligen *Richard Le Roux*. *St. Ivo* überzeugte sich davon, dass es sich um eine gerechte Sache (»iusta causa«) handelte, und gewann sie natürlich mit Bravour. Sein adeliger Mandant verweilte in großem Reichtum – *Ivo*, der Anwalt der Armen, deren Schicksal er teilte, nicht. Ist das gerecht? Immerhin wurde der vorzeigbare Gottesmann durch eine Bulle von *Papst Clemens VI.* vom 19.05.1347 heilig gesprochen. Ist also ein für alle Ewigkeit winkender Gotteslohn am Ende doch immer noch unendlich mehr wert als irdische und damit zu Staub werdende Dollarscheine in den Taschen schwarzbesamter Advokatenroben?

Für *Kleine-Cosack*, der bereits an den zu den Bastille-Beschlüssen des BVerfG führenden Verfahren beteiligt war, ist die Sache klar: Die Anwaltsgerichtsbarkeit hat ausgedient. Unter dem Aspekt der Qualität der Judikatur sei eine Verlagerung auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht geboten, da die anderen Gerichte nicht besser seien. Das machte er für die Finanzgerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit oder selbst das BVerfG geltend und belegte dies an Beispielen. Und der streitbare Jurist zitiert einen kompetenten Autor, dem er im Ergebnis allerdings nicht folgte: In dem viel diskutierten Buch »Vorsicht Rechtsanwalt« des früheren ARD-Journalisten Joachim Wagner zur deutschen Anwaltschaft werden die Anwaltsgerichte als »lasch und langsam« skizziert. Er schreibt ihnen ins Stammbuch, dass sie in der Regel Rücksicht auf ihre Kollegen nehmen.

Das ist aber nach den Beobachtungen des FAVwR allerdings nicht zutreffend. Die eigenen Berufskollegen sind danach oftmals sogar strenger bei der Ahndung von Fehlverhaltensweisen der Anwaltschaft. Nicht selten hätten sie durch die Verteidigung unsinniger Verbote der Anwaltschaft geschadet. Statt Rechtspflege hätten sie Traditionspflege zu Lasten des Rechtssuchenden und der Rechtsanwältin betrieben. Verknüpfung der Problematik und Gemeinwohlgefährlichkeit der funktionalen Selbstverwaltung samt Satzungsautonomie, Berufsbildidealisation, Grundrechtsleerlauf, Wirklichkeitsblindheit, Empathie-Unfähigkeit, Fehlen einer Rechtsvergleichung zwischen verschiedenen freien Berufen und erst recht im europäischen Vergleich, fielen dazu als Stichworte. Das Berufsrecht der Rechtsanwältin und Notare, die vielfach

noch mehr unzulässig reguliert würden, müsse von Grund auf umgegraben werden, um rechtsstaatlichen Anforderungen zu entsprechen.

Die Anwaltsgerichtsbarkeit stehe geradezu in der ersten Reihe jener Robenträger, von denen König Friedrich Wilhelm I von Preußen in einer Kabinettsorder vom 15.12.1726 mit der ihm eigenen Ironie die Einführung einer einheitlichen Juristentracht in den Gerichten seines Territoriums verfügte: »Wir ordnen und befehlen hiermit allen Ernstes, dass die Advocati wollene schwarze Mäntel, welche bis unter das Knie gehen, unserer Verordnung gemäß zu tragen haben, damit man diese Spitzbuben schon von weitem erkennen und sich vor ihnen hüten kann.«

Aus Zeitgründen konnte über die streitgewaltigen Donnerstöße des Vertreters der eigenen Zunft nicht mehr diskutiert werden. Auch die teilweise langen Gesichter der versammelten Anwaltschaft ließen wohl nur erahnen, dass da ein äußerst kontroverser Stoff die Runde macht, dessen Ende so schnell noch nicht in Sichtweite gerät. Das hatte bereits zu Beginn der Beratungen Diskussionsleiter FAVwR *Prof. Dr. Christian Kirchberg* (Karlsruhe), der Präsident des AGH Baden-Württemberg und Vorsitzende des BRAK-Verfassungsrechtsausschusses, vermutet.

12. Berufungs- und Revisionsrecht unter Einschluss des Rechtsmittelzulassungsrechts

Seit langem wird beklagt, dass die Gerichtsverfahren den Anforderungen ihrer Kunden nicht mehr entsprechen. Dauern zu lange, sind nicht effektiv und in ihren Ergebnissen kaum noch kalkulierbar, wird gegen die Prozeduren der Gerichtsbarkeit von ihren Kritikern vorgebracht. Hinter vorgehaltener Hand wird bereits vermutet, dass die Richter gelegentlich ihre Entscheidungen auswürfen, statt sie aus den gesetzlichen Vorgaben abzuleiten (Stüer, Vorwort im Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 2015). Es soll Richter geben, die erst einmal den Tenor verkünden und sich dann überlegen, wie man die Entscheidung einigermaßen nachvollziehbar begründen kann. Derartige Entwicklungen sind vielleicht, wenn es sie überhaupt geben sollte, auch auf die traditionelle Überlastung zurückzuführen, vor denen die Richter häufig stehen.

»Gott würfelt nicht«, hat einst *Albert Einstein* der Quantenmechanik entgegengehalten. Er sollte allerdings von seinen Kollegen widerlegt werden. Denn verschiedene physikalische Prozesse lassen sich wohl nur mit dem Prinzip Zufall erklären. »Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand«. Wenn diese Erkenntnis über den Ausgang in kritischen Lagen, wie sie nicht nur der kleine Mann auf der Straße einschätzt, zum Allgemeingut gehört, muss dann nicht auch bei Gericht damit gerechnet werden, dass dort ebenso wie beim »Alten«, wie Einstein die höhere Macht des Weltenlenkers nannte, gewürfelt wird (Sendler, DöV 1991, 524)? Oder ist das alles ganz anders?

Ist die Justitia mit der Augenbinde, der eine Abwägung symbolisierenden Waage, dem surrend niederfallenden Richtschwert und dem Ölweig ein Sinnbild der ausgleichenden Gerechtigkeit (aequitas), eines Friedensengels (pax optima rerum) und der Wahrheit (veritas), oder ist dieselbe, wie ein

Sprichwort besagt (»in vino veritas«), nur mit einem Gläschen Rotwein in der Hand zu finden? Ist das Ergebnis einer Abwägung überhaupt kalkulierbar oder endet sie, wenn es gut geht, in der Sackgasse des Zufallsprinzips oder gar in einer den schwarzen Löchern des Weltalls ähnelnden Metaphysik? Teilt die blinde Justitia mit ihrem Füllhorn in einer für den Außenstehenden rätselhaften, geradezu metaphorischen Weise ihre Judikate völlig unkalkulierbar zwischen Fatum (Schicksal) und Fortuna (Glückseligkeit) aus in einer Art, die von den Parteien mit Argumenten ohnehin nicht beeinflusst werden kann und sich natürlich auch einer wissenschaftlichen Durchdringung entzieht?

Die mit der 6. VwGO-Novelle eingeführte Berufungszulassung gegen erstinstanzliche verwaltungsgerichtliche Urteile ist einst angetreten, diese Vorurteile zu beseitigen. Ein Berufungs- und Revisionsverfahren wird danach nur durchgeführt, wenn es zuvor durch die Gerichte zugelassen worden ist (§§ 124, 132 VwGO). Eine besondere Hürde im Berufungszulassungsverfahren stellt dabei die Darlegungslast dar. Die beiden Referenten, der Präsident des OVG Berlin-Brandenburg *Joachim Buchheister* (Berlin), und FAVwR *Dr. Alexander Kukk* (Stuttgart), bezeichneten diese Hürde geradezu als »Krug der Darlegungspflicht« und fügten hinzu: Wer im Zulassungsverfahren die Zulassungsgründe nicht richtig darlegt, hat keine Chance. Entsprechend niedrig ist mit durchaus beachtlichen Kursschwankungen in der Zulassungspraxis der Länder auch die Zulassungsquote, erläuterten die Referenten die gerichtliche Praxis. Damit kommt auf den Anwalt eine größere Verantwortung zu, weil es in seiner Hand liegt, die Reichweite des Streitstoffes aufzubereiten. Übersieht er eine relevante Fragestellung, so ist die Chance einer Zulassung vertan.

Zugleich wurde aber auch klar: Was der Anwalt nicht darlegen kann, das kann er auch nicht darlegen (*Stüer*, DVBl 2015, 1034). Dies den Mandanten zu erklären, stößt nicht

selten auf Übersetzungsschwierigkeiten, wenn mit einer zurückweisenden letztinstanzlichen Entscheidung das Ende der juristischen Fahnenstange erreicht ist.

Vor erhöhte Hürden wird die Begründung eines Zulassungsantrags gestellt, wenn die angefochtene Entscheidung auf mehrere selbstständig tragende Gründe gestützt wird. Dann reicht es eben nicht aus, nur einen der Gründe der Vorinstanz als nicht tragend darzustellen. Vielmehr müssen bei Mehrfachbegründungen alle tragenden Säulen der Entscheidung zum Einsturz gebracht werden. Denn auch mit einem Humpelbein, so die den Kriegsveteranen zugesprochenen tröstenden Worte des Oberstabsarztes, kann man noch ganz schön leben, wurde im Laufe der Tagung in Leipzig von einem Diskussionsleiter zu bedenken gegeben. Das gilt wohl auch für das Berufungs- und Revisionszulassungsverfahren.

13. Fortsetzung folgt

Und mit einer nicht ganz unerwarteten guten Nachricht beendete *Quaas* die ertragreichen Beratungen. Auch im kommenden Jahr werden sich die Fachanwälte für Verwaltungsrecht wieder im Großen Sitzungssaal am Simsonplatz treffen. Die Fangemeinde hat sich bereits die Zeit vom 26. – 28.01.2017 im Kalender notiert. »Wenn Du nach Leipzig kommst, solltest Du Dir unbedingt das Reichsgerichtsgebäude ansehen«. Diese Reiseempfehlung von RiBVerwG *Martin Bähring* in der Festgabe zum 25. Bestehen des Berliner BVerwG gilt heute mehr denn je (*Stüer*, DVBl 2016, 167). Die Teilnehmer der Fachtagung werden daher zu Hause wohl noch über einen wesentlich größeren Ertrag berichten können als der sprichwörtliche Teilnehmer einer Fortbildungsreise in Amerika, der den Erkenntnisgewinn immerhin wie folgt zusammenfassen kann: »I'm still confused, but on a much higher level« (»Ich bin immer noch völlig verwirrt, aber auf einem wesentlich höheren Niveau«).

Qualitätssicherung – Herausforderung in der Sozialrechtsprechung

Wiss. Mit. des BSG und Richter am Sozialgericht Dr. Tobias Mushoff, Kassel

Vom 03. bis 05.11.2015 fand in Kassel die 47. Richterwoche des Bundessozialgerichts (BSG) statt, die sich in diesem Jahr den Themen Qualität und Qualitätssicherung widmete. Die große Resonanz mit mehr als 450 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zeigt die Relevanz der Materie für die gerichtliche Praxis.

I. Einführung

In seiner Begrüßungsrede erinnerte *Peter Masuch*, Präsident des BSG, an den Beschluss der Justizministerkonferenz vom 29./30.06.2005 in Dortmund, der die Qualitätssicherung als eine der zentralen Herausforderungen für die Justiz kennzeichnete. Rund zehn Jahre seit dieser Beschlussfassung bestehe Anlass, Anspruch und Wirklichkeit guter Rechtsprechung

kritisch zu würdigen. *Anette Kramme*, parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, hob in ihrem Grußwort die besondere Bedeutung der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit hervor, neue gesetzliche Regelungen im Sinne einer Qualitätskontrolle kritisch zu begleiten. Anschließend begrüßte *Eva Kühne-Hörmann*, die hessische Justizministerin, die Gäste und wies auf die Bedeutung einer guten Personalauswahl für die Qualitätssicherung in der Justiz hin. *Bertram Hilgen*, Oberbürgermeister der Stadt Kassel, teilte die Bedeutung des Personalwesens für die Qualität der gerichtlichen Arbeit. Die Justiz sei mit immer komplexeren Verfahren konfrontiert und werde durch die Flüchtlingskrise vor große Herausforderungen gestellt. Den Eröffnungsvortrag hielt sodann *Dr. Reinhard Müller*,